

RS Vwgh 1987/10/2 87/18/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §13a;

StVO 1960 §5 Abs7 idF 1983/174;

VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Wenn der Vorgeführte einer Blutabnahme zustimmt, besteht seitens des Polizeiarztes keine Verpflichtung, den Vorgeführten darüber aufzuklären, dass eine Blutabnahme gegen seinen Willen nicht stattfinden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180084.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at